

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrngasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrngasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

12/SN - 63/ME

BEMERKUNG GESETZENTWURF	
Zl. 63	GE/19. 21
Datum: 09. SEP. 1991	
Verteilt: 2. Sep. 1991 <i>lauer</i>	

LAD-VD-7001/33

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

551.363/1-VIII/1/91

Bearbeiter

Dr. Stöberl

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2108

Datum

3. Sep. 1991

Dr. Wülsperger

Betrifft

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz
geändert wird; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf sieht unter dem Ziel "Verkleinerung des Aufsichtsrates der Verbundgesellschaft" eine Maßnahme vor, die ausschließlich und einseitig in die Rechtsstellung der Länder eingreift: Jene Bestimmung des 2. Verstaatlichungsgesetzes, die den Ländern das Recht zur Entsendung eines Drittels der Mitglieder des Aufsichtsrates der Verbundgesellschaft einräumt, soll ersatzlos entfallen.

Diese Vorgangsweise ist für das Land Niederösterreich schlechthin inakzeptabel. Die NÖ Landesregierung sieht sich daher außerstande, dem Gesetzesentwurf ihre Zustimmung zu geben.

Eine sinnvolle Neuregelung der Rahmenbedingungen für die Energiewirtschaft kann sich nämlich nicht damit begnügen, einzelne Teile eines Regelungsgefüges zu entfernen, damit zusammenhängende aber bestehen zu lassen. Wenn daher Rechte der Länder in der Verbundgesellschaft beseitigt werden, dann muß dies vice versa auch für Rechte der Verbundgesellschaft gegenüber den Landesgesellschaften gelten. Dies betrifft insbesondere die im § 5 Abs. 6 des

KOPFE DER NÖ LANDESVERFASSUNG

- 2 -

2. Verstaatlichungsgesetzes genannten Aufgaben. Solange jedenfalls nicht entsprechend umfassende Neuregelungen zur Schaffung marktwirtschaftlicher und EG-konformer Rahmenbedingungen für die österreichische Elektrizitätswirtschaft in Angriff genommen werden, muß in einer wie der zur Begutachtung ausgesendeten Regelung der ausschließliche Versuch des Bundes gesehen werden, die Rechtsstellung der Länder weiter zu schmälern.

Abschließend sei auf zweierlei hingewiesen:

Zum einen verfügt über Namensaktien bekanntlich nur der Bund, der diese aufgrund der Verpflichtung, daß 51 % der Aktien der Verbundgesellschaft im Eigentum der Republik Österreich stehen müssen, auch nicht verändern kann. Wenn es daher nicht nur um eine Beseitigung des Rechtes der Länder auf die Entsendung von Mitgliedern des Aufsichtsrates geht, so wäre zumindest auch § 5 Abs. 1 dahin zu ändern, daß ein entsprechender Aktienanteil der 51 % des Bundes an die Länder zu übertragen ist, damit deren Mitwirkungsrechte bei der Bestellung des Aufsichtsrates der Verbundgesellschaft unverändert bleiben.

Zum zweiten wäre eine allfällige Novelle des 2. Verstaatlichungsgesetzes zum Anlaß zu nehmen, eine Regelung der Abgrenzung zwischen der Landesgesellschaft für Niederösterreich und den Wiener Elektrizitätswerken zu treffen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

P r ö l l

Landeshauptmann-Stellvertreter

- 3 -

LAD-VD-7001/33

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

P r ö l l

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

